

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Parteienverkehr Dienstag 8-15 Uhr, Donnerstag 8-19 Uhr

An die
Österr. Bundesforste
Forstverwaltung Krens
Langenloiserstraße 117
3500 Krens

9-N/80

Bearbeiter
Nutz

Tel. (02762)
2151 DW 46

22. Juni 1981

Betrifft

Innerebengrotte in Türnitz, Weidenau; Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-2, die auf Parzelle Nr. 365/4, EZ 25, KG Weidenaurotte, befindliche

FELSGROTTE MIT QUELLAUSTRITT, auch INNEREBENGROTTE

genannt, zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung oder Zerstörung des Naturdenkmals ist verboten. Als Verfügungsberechtigter haben Sie daher für die unveränderte Erhaltung des Naturgebildes zu sorgen und jede bekanntgewordene Veränderung oder Zerstörung unverzüglich der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Begründung

In einer schalenförmigen Grotte von 12 m Breite, einer Tiefe von 8 m und einer ebensolchen Höhe entspringt in ca. 4 m Höhe eine ganzjährig wasserführende Quelle. Das Quellwasser stürzt in freien Fall bis zur Grottensohle.

Die Grotte selbst liegt ca. 60 m über und 150 m links seitlich des Retzbaches. Sie ist ca. 50 m nördlich des Falkengrabens, einen Gerinne folgend, über einen Steilabfall zu erreichen.

Diese Quellgrotte ist wegen ihrer besonderen Eigenart und Seltenheit als außerordentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld Berufung erhoben werden. Eine allfällige Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist pro Bogen mit S 100,-- Bundessteinpennmarken zu vergewähren.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien,
3. den Herrn Bürgermeister in 3184 Türnitz
4. das Bezirksgericht 3180 Lilienfeld, mit den Ersuchen um Anmerkung des Naturschutzes in Grundbuch Weidenaurotte, EZ 25, und Übersendung eines ex offo - Grundbuchauszuges.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Teuffl
Oberregierungsrat

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt nicht der Vollstreckbarerklärung durch den Rechtsschutz.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Der Landesrat



[Handwritten signature]